

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Teile der Hinteren Pölsenalm“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2020

Jahr des Inkrafttretens: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.^a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde eine fehlende Unterschutzstellung des prioritären natürlichen Lebensraumtyps „Alpines Schwemmland“ nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I bemängelt.

Die durchgeführte vom Land beauftragte Erhebung belegt ein signifikantes Vorkommen des prioritären natürlichen Lebensraumtyps in Quell- und Rieselfluren im Umfeld der Pölsenhütte. Das Vorkommen zählt nach aktuellem Kenntnisstand zu den bedeutendsten in der Steiermark. Eine Unterschutzstellung ist jedenfalls gerechtfertigt.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Die Flächen erfassen den signifikanten Bestand des prioritären natürlichen Lebensraumtyps im Einzugsgebiet des Hinteren Pölsnbaches nahe der Pölsenhütte.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz des prioritären natürlichen Lebensraumtyps verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschutzstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Ziel(e)

Ziel: Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes des prioritären natürlichen Lebensraumtyps „Alpines Schwemmland“

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll einen Beitrag zur biologischen Vielfalt für den prioritären natürlichen Lebensraumtyp leisten.

Maßnahme(n)

Maßnahme: Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen,

einem Verbot, Prüfungen und Bewilligungen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit vorsorglichen Handlungen werden Maßnahmen für den prioritären natürlichen Lebensraumtyp gesetzt. Eine Schädigung des Lebensraumtyps wird verhindert.

Um die Qualität des Lebensraumtyps sicherzustellen, wird die Entwässerung des Bodens untersagt. Für die Beurteilung von Auswirkungen auf den Lebensraumtyp werden bis auf die herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung die übrigen nicht untersagte Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung bzw. Bewilligung unterstellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren keine Auswirkungen.

Eine Pflege gegen Verbuschung wird nicht notwendig.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens ist ausschließlich der prioritäre natürliche Lebensraumtyp „Alpines Schwemmland“.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 („Schutzzweck und Ziel“):

Im Europaschutzgebiet ist der Bestand des Lebensraumtyps zu sichern und zu fördern. Das Ziel wird festgesetzt.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

Zur Pflege der Feuchtlebensräume wird die von Fachleuten vorgeschlagene wichtigste Maßnahme wiedergegeben. Dadurch wird ein dauerhaftes Offenhalten der Lebensräume gewährleistet.

Zu § 4 („Verbot“):

Durch die zu unterlassende Entwässerung des Bodens wird eine Verschlechterung des Lebensraumtyps hintangehalten.

Zu § 5 („Prüf- und Bewilligungsverfahren“):

Der Lebensraumtyp benötigt konkurrenzarme nasse Standorte. Alle Handlungen, die den Lebensraumtyp beeinträchtigen können, sind prüf- bzw. bewilligungspflichtig. Die bisher ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist mit dem Schutz vereinbar.